

Änderung der Satzung des ATW Dresden e.V. - Vorschläge des Vorstandes für die Mitgliederversammlung am 27. März 2022

Aktuelle Inhalte und Formulierungen (Stand: 26. Januar 2014)	Änderungsvorschlag zum 27. März 2022
<p>§ 1 [Name und Sitz des Vereins]</p> <p>Satz 5</p> <p>Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen e.V., des STV e.V. und des KSB Dresden e.V.</p>	<p>§ 1 [Name und Sitz des Vereins]</p> <p>Satz 5</p> <p>Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen e.V., des STV e.V. und des SSB Dresden e.V.</p> <p>redaktionelle Änderung: Aktualisierung wegen Namensänderung des Stadtsportbund Dresden e.V. (SSB Dresden e.V.)</p>
<p>§ 2 [Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben]</p> <p>Satz 13</p> <p>Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</p>	<p>§ 2 [Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben]</p> <p>Satz 13</p> <p>Personen, die Vereins- oder Satzungsämter innehaben oder durch den Verein beauftragt sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendern</p>
<p>§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]</p> <p>Satz 1</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.</p> <p>Satz 5</p> <p>Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>Satz 8 bis Satz 9</p> <p>Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.</p>	<p>§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]</p> <p>Satz 1</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlich Vertretenden.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendern</p> <p>Satz 5</p> <p>Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Konkretisierung</p> <p>Satz 8 bis Satz 9</p> <p>Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragstellenden die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse mit.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendern</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p>
<p>§ 4 [Beendigung der Mitgliedschaft]</p> <p>Satz 2</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.</p> <p>Satz 3</p> <p>Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>Satz 5</p> <p>Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Satz 8</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist.</p> <p>Satz 9</p> <p>Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 [Beendigung der Mitgliedschaft]</p> <p>Satz 2</p> <p>Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p> <p>Satz 3</p> <p>Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlich Vertretenden zu unterzeichnen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendern</p> <p>Satz 5</p> <p>Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>redaktionelle Änderung: Dopplung zu Absatz 1, Satz 1</p> <p>Satz 8</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p> <p>Satz 9</p> <p>Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse begründet mitzuteilen.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p>

Änderung der Satzung des ATW Dresden e.V. - Vorschläge des Vorstandes für die Mitgliederversammlung am 27. März 2022

Aktuelle Inhalte und Formulierungen (Stand: 26. Januar 2014)	Änderungsvorschlag zum 27. März 2022
<p>§ 6 [Recht und Pflichten der Mitglieder]</p> <p>Satz 1</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p>	<p>§ 6 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]</p> <p>Satz 1</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen des Vereins unter Berücksichtigung der vereinsinternen Regelungen zu nutzen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Einführung des Zusatzes vereinsinterner Regelungen (z. B. Akzeptanz des Hygienekonzepts)</p>
<p>§ 8 [Mitgliederversammlung]</p> <p>Satz 3</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.</p> <p>Satz 4</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Kassenprüfer 	<p>§ 8 [Mitgliederversammlung]</p> <p>Satz 3</p> <p>Die gesetzlich Vertretungsberechtigten der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.</p> <p>Satz 4</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen <p>redaktionelle Änderung: Gendern</p>
<p>§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]</p> <p>Satz 1</p> <p>Das Geschäftsjahr des ATW Dresden e.V. zählt abweichend vom Kalenderjahr jeweils von September bis August des Folgejahres.</p> <p>Satz 2 bis Satz 5</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Termin wird durch den Vorstand 2 Monate vorher per Aushang in den Sportstätten sowie auf der Homepage bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. den Sportstätten, schriftlich per E-Mail sowie auf der Homepage bekannt gegeben.</p> <p>Satz 9</p> <p>Jedes Mitglied kann im Ausnahmefall bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Dringlichkeitsanträge einreichen.</p> <p>Satz 11</p> <p>Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen.</p> <p>Satz 13</p> <p>Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.</p>	<p>§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]</p> <p>Satz 1</p> <p>Das Geschäftsjahr des ATW Dresden e.V. zählt abweichend vom Kalenderjahr jeweils von September bis einschließlich August des Folgejahres.</p> <p>redaktionelle Änderung: Konkretisierung</p> <p>Satz 2 bis Satz 4</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Termin wird durch den Vorstand 2 Monate vorher in Textform bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand in Textform einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p> <p>neu: Satz 6 bis Satz 7</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.</p> <p>inhaltliche Ergänzung: weiteres Instrument zur Durchführung der Mitgliederversammlung für mehr Flexibilität.</p> <p>neu: Satz 8 bis Satz 10</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch in Textform fassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgesendet werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.</p> <p>inhaltliche Ergänzung: schriftliche Abstimmung ohne Versammlung</p> <p>Satz 13</p> <p>Jedes Mitglied kann im Ausnahmefall bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Dringlichkeitsanträge in Textform einreichen.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p> <p>Satz 15</p> <p>Die versammlungsleitende Person lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendern</p> <p>Satz 17</p> <p>Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p>

Änderung der Satzung des ATW Dresden e.V. - Vorschläge des Vorstandes für die Mitgliederversammlung am 27. März 2022

Aktuelle Inhalte und Formulierungen (Stand: 26. Januar 2014)	Änderungsvorschlag zum 27. März 2022
<p>§ 12 [Der Vorstand]</p> <p>Satz 1</p> <p>Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mehreren Personen (Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendwart).</p>	<p>§ 12 [Der Vorstand]</p> <p>Satz 1 und neu Satz 2</p> <p>Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Dabei sind nach der Gesetzgebung die Positionen der/ des Vorsitzenden, der/ des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters in jedem Fall zu besetzen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendem</p>
<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands]</p> <p>Satz 3 bis Satz 4</p> <p>Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.</p>	<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands]</p> <p>Satz 3 bis Satz 4</p> <p>Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendem</p>
<p>§ 15 [Sitzung und Beschlüsse des Vorstands]</p> <p>Satz 4</p> <p>Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.</p> <p>Satz 8</p> <p>Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>	<p>§ 15 [Sitzung und Beschlüsse des Vorstands]</p> <p>Satz 4</p> <p>Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p> <p>Satz 8 und neu Satz 9</p> <p>Der Vorstand kann mündlich oder in Textform Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies ist auch als Video- oder Telefonkonferenz zulässig.</p> <p>inhaltliche Änderung: Einführung der Akzeptanz elektronischer Mediennutzung</p>
<p>§ 16 [Der Kassenprüfer]</p> <p>Satz 1 bis Satz 2</p> <p>Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>§ 16 [Die Kassenprüfer/-prüferinnen]</p> <p>Satz 1 bis Satz 2</p> <p>Zwei Kassenprüfende sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/-prüferinnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendem</p>
<p>§ 17 [Vereinsordnungen]</p>	<p>§ 17 [Vereinsrichtlinien]</p> <p>redaktionelle Änderung: Formales</p>
<p>§ 19 [Auflösung des Vereins]</p> <p>Satz 3</p> <p>Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>Satz 4</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 19 [Auflösung des Vereins]</p> <p>Satz 3</p> <p>Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.</p> <p>redaktionelle Änderung: Gendem</p> <p>Satz 4</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>redaktionelle Änderung: Aktualisierung wegen Namensänderung des Stadtsportbund Dresden e.V. (SSB Dresden e.V.)</p>
<p>§ 20 [Gültigkeit der Satzung]</p> <p>Satz 1</p> <p>Diese Satzung wurde durch die MGV am 26.01.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 20 [Gültigkeit der Satzung]</p> <p>Satz 1</p> <p>Diese Satzung wurde durch die MGV am 27.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>redaktionelle Änderung: Aktualisierung des Beschlussdatums</p>